



UNTERNEHMERVERBÄNDE
NIEDERSACHSEN E.V.

**An die Geschäftsführungen
der Mitgliedsverbände**

=====

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Tel.: 0511 8505-282
Fax: 0511 8505-268
E-Mail: Diana.Spionek@uvn-online.de
Internet: www.uvn-online.de
unser Zeichen: 2020-KW17-AL_Me1

Datum
20.04.2020/DS

Sonderrundschreiben Corona 20420

- 1. Schreiben des Kultusministers an die Kommunen zur Kindernotbetreuung**
- 2. Aktuelle Einschätzung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) zur Corona-Krise**
- 3. Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (Kurzarbeitergeld-Bezugsdauerverordnung - KugBeV) beschlossen und veröffentlicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Sonderrundschreiben möchten wir Sie über aktuelle Maßnahmen und Fragen zur Corona-Krise informieren.

1. Schreiben des Kultusministers an die Kommunen zur Kindernotbetreuung

Der niedersächsische Kultusminister hat mit Schreiben vom 17. April 2020 die Kommunen über die Vorgaben zur Kindernotbetreuung informiert (Anlage 1). Diese Vorgaben sind weiter gefasst als in der Verordnung des Landes zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus, die wir Ihnen am letzten Freitag übersandt hatten. Das Schreiben von Kultusminister Tonne gibt grundsätzlich mehr Spielraum und erfasst mehr Branchen. Grundsätzlich kann auch mit allgemeinem öffentlichen Interesse argumentiert werden.

2. Aktuelle Einschätzung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) zur Corona-Krise

Der BDI veröffentlicht regelmäßig eine aktuelle Einschätzung zur Corona-Krise in den von ihm vertretenen Branchen (vgl. Anlage 2). Ferner findet sich dort eine Übersicht über die Auswirkungen in verschiedenen Ländern.

3. Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (Kurzarbeitergeld-Bezugsdauerverordnung - KugBeV) beschlossen und veröffentlicht

Die Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (Kurzarbeitergeld-Bezugsdauerverordnung - KugBeV) wurde heute im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (Anlage 3).

Die Verordnung sieht vor, die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2019 entstanden ist, auf bis zu 21 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Der im Verordnungsentwurf noch vorgesehene Termin des Inkrafttretens zum 31. März 2020 wurde jetzt auf den 31. Januar 2020 vorgezogen. Damit wird ermöglicht, dass auch Unternehmen, die eine zwölfmonatige Bezugsdauer bereits im Januar, Februar oder März 2020 voll ausgeschöpft haben, ab dem 1. April erneut Kurzarbeitergeld nutzen können, ohne eine dreimonatige Wartefrist erfüllen zu müssen. Auch in diesen Fällen bleibt es insgesamt bei der maximal 21-monatigen Bezugsdauer.

Im Herbst soll geprüft werden, ob und inwieweit weiterer Regelungsbedarf besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Müller

Christoph Meinecke

Anlagen